

DEUTSCHES REICH

Rechtsprechung in Auslieferungssachen seit Erlaß des Auslieferungsgesetzes vom 23. Dezember 1929

Vor Inkrafttreten des deutschen Auslieferungsgesetzes vom 23. 12. 1929¹⁾ (im Folgenden DAG zitiert; Wortlaut s. diese Zeitschr. Bd. II, 2, S. 535, ferner RGBl. 1929 I, S. 239, 1930 I, S. 28, 1933 I, S. 618) stand die Entscheidung über ausländische Auslieferungs- und sonstige Rechtshilfeersuchen allein den deutschen Verwaltungsbehörden zu. Die Gerichte konnten infolgedessen zu auslieferungsrechtlichen Fragen nur insoweit Stellung nehmen, als solche sich gelegentlich in Strafverfahren gegen vom Ausland an Deutschland ausgelieferte Personen ergaben²⁾.

Heute sind die Gerichte, und zwar regelmäßig die Oberlandesgerichte, daneben das Reichsgericht, an der Prüfung ausländischer Rechtshilfeersuchen maßgebend mitbeteiligt (vgl. § 8 ff., 37 ff., 41 ff. DAG). Als Folgen dieser Änderung hat sich eine umfangreiche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Auslieferungs- und sonstigen Rechtshilferechts entwickelt, die vom Reichsjustizministerium laufend gesammelt und, soweit von allgemeiner Bedeutung, in Sonderheften unter dem Titel: »Deutsche Rechtsprechung in Auslieferungssachen« veröffentlicht worden ist.

I. Das Auslieferungsgesetz hat die Voraussetzungen der Gewährung deutscher Rechtshilfe in Strafsachen zum Teil erheblich abweichend von den älteren, von Deutschland abgeschlossenen Auslieferungsverträgen gestaltet. Die dadurch entstandene Frage nach dem **Verhältnis des Auslieferungsgesetzes zu den vertraglichen Regelungen** hat die Gerichte in zahlreichen Fällen beschäftigt. Sämtliche Entscheidungen bekennen sich dazu, daß den Verträgen der Vorrang zukomme³⁾. Zur Begründung hat das Reichsgericht in der Entscheidung vom 18. I. 1932 (RGSt. 66, S. 87; AuslRechtspr. S. 29) ausgeführt:

»Das deutsche Auslieferungsgesetz enthält keine ausdrücklichen Bestimmungen darüber, in welchem Verhältnis seine Normen zu den bestehenden Rechtshilfeverträgen stehen. Es ist aber ein auch in der RVerf. (Art. 4) anerkannter Grundsatz des Völkerrechts, daß zwischenstaatliche Vereinbarungen nicht einseitig durch die Gesetzgebung eines

¹⁾ Kommentare zum Auslieferungsgesetz: Mettgenberg, Deutsches Auslieferungsgesetz 1930 (ein Nachtrag von 1933 behandelt die Rechtsprechung bis September 1933); Fraustädter, Deutsches Auslieferungsgesetz 1930.

²⁾ Zusammenstellung der Rechtsprechung des Reichsgerichts bis zum Jahre 1929 in Fontes Juris Gentium, Serie A, Sectio II, Tomus 1: »Die Entscheidungen des deutschen Reichsgerichts in völkerrechtlichen Fragen«, S. 86 ff.

³⁾ Vgl. RG 9. III. 1933, RGSt 67, S. 150; AuslRechtspr. S. 36. RG 8. V. 1933, RGSt 67, S. 221; AuslRechtspr. S. 50. Weitere Entscheidungen s. unten S. 730 Anm. 4–6.

Vertragsstaates geändert oder aufgehoben werden können. Nur wenn sich aus dem Vertrage einwandfrei Gegenteiliges ergäbe, wäre die Rechtslage anders.«

II. Als wichtigste Form der Rechtshilfe in Strafsachen behandelt das Auslieferungsgesetz in den §§ 1 — 32 die Auslieferung.

a) Mit dem **Begriff der Auslieferung** hat sich das Reichsgericht in der Entscheidung vom 12. 10. 1931 (RGSt. 65, S. 374; AuslRechtspr. S. 26) im Falle Utschig eingehend beschäftigt. Ein tschechoslowakisches Kreisgericht hatte um vorübergehende Überstellung des U., der in Deutschland eine längere Strafe zu verbüßen hatte, zum Zwecke seiner Gegenüberstellung mit Mitbeschuldigten ersucht. Das mit der Sache zunächst befaßte Bayerische Oberlandesgericht¹⁾ hatte in diesem Antrag kein Auslieferungsbegehren, sondern ein Ersuchen um Rechtshilfe im Sinne des III. Abschnittes des Auslieferungsgesetzes gesehen, da von einer »Auslieferung« nur die Rede sein könne, wenn die Überstellung die Aburteilung des Verfolgten oder die Vollstreckung ausgesprochener Strafen ermöglichen solle. Das Reichsgericht ist dieser Auffassung entgegengetreten: Die Auslieferung diene nach § 1 DAG der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung; »Strafverfolgung« aber sei »jede Maßnahme einer dafür zuständigen Behörde, die darauf gerichtet ist, ein gegen den Verfolgten geführtes Strafverfahren zu fördern«. Demgemäß hat das Reichsgericht den Begriff der Auslieferung folgendermaßen definiert:

»Als Auslieferung im Sinne des deutschen Auslieferungsgesetzes ist jede Überführung einer im Machtbereich der inländischen Gerichtsbarkeit befindlichen Person an Organe der Regierung eines ausländischen Staates anzusehen, die zu dem Zwecke geschieht, ein wegen einer Straftat gegen den Verfolgten im Ausland eingeleitetes Strafverfahren zu fördern oder die Vollstreckung einer gegen ihn wegen einer strafbaren Handlung erkannten Strafe zu betreiben.«

Auch eine zum Zwecke der Gegenüberstellung oder Vernehmung als Beschuldigter gewährte vorübergehende Überlassung des Verfolgten ist somit nach Ansicht des Reichsgerichts als Auslieferung anzusehen.

Gegen die Zulässigkeit einer solchen Auslieferung sind von Mettgenberg in seinem bekannten Kommentar zum deutschen Auslieferungsgesetz (S. 250) Bedenken erhoben worden. Nach Ansicht Mettgenbergs fehlt es in einem derartigen Falle an der Voraussetzung der Verbürgung der Gegenseitigkeit (§ 4 Nr. 1 DAG): Deutschland könne im umgekehrten Falle keine vorläufige Auslieferung eines Reichsangehörigen vom Ausland verlangen, da das in dem Ersuchen um vorläufige Auslieferung enthaltene Versprechen der Rücklieferung des Reichsangehörigen gegen den Grundsatz von Artikel 112, Abs. 3 RV und § 9 RStGB verstoße, daß kein Deutscher an eine ausländische Regierung ausgeliefert werden dürfe.

¹⁾ Beschuß vom 7. VII. 1930, AuslRechtspr. S. 7; Jur. W. 1930, S. 2611.

Dieses Bedenken beruht nach Ansicht des Reichsgerichts auf einer Verkennung des Begriffs der Auslieferung: Die Auslieferung sei kein von seinem Beweggrund losgelöstes, sogenanntes abstraktes, sondern ein zweckbestimmtes Rechtsgeschäft des zwischenstaatlichen Verkehrs.

»Auslieferung ist nicht jede Übergabe einer Person durch eine Regierung an die Organe der Regierung eines fremden Staats, sondern nur diejenige, die dazu dienen soll, die den Zweck verfolgt, ein in dem anderen Staate gegen den Verfolgten schwebendes Strafverfahren zu fördern. Diese Zweckbestimmung ist es, die das Wesen der Auslieferung ausmacht.«

An dieser Zweckbestimmung fehle es bei der Rücklieferung nach vorläufiger Auslieferung. Die Rücklieferung fördere zwar auch die ausländische Strafverfolgung oder Strafvollstreckung; aber diese Förderung fremder Rechtspflege sei nicht der Zweck der Rücklieferung, sondern »eine notwendige unvermeidliche Folge, die in Kauf genommen werden muß, um eigener Rechtspflege zum Ziel zu verhelfen.«

b) Die Voraussetzungen der Auslieferung sind in den §§ 1 bis 7 DAG behandelt.

1. Keine Voraussetzung der Auslieferung ist nach deutschem Auslieferungsrecht, daß ein Schuldverdacht gegen den Verfolgten besteht. So stellt das OLG Stuttgart in einem den deutsch-schweizerischen Rechtshilfeverkehr betreffenden Beschluß vom 30. 12. 1932 (Ausl-Rechtspr. S. 47; Jur. W. 1933, S. 992) fest:

»Eine Nachprüfung der Frage, ob und in welchem Umfange der Verfolgte der Straftaten, wegen welcher seine Auslieferung begehrt wird, dringend verdächtig ist, hat in dem Auslieferungsverfahren nicht stattzufinden.«

Dasselbe ist von der Rechtsprechung für den Auslieferungsverkehr mit Österreich, Ungarn, Italien, Bulgarien, Litauen und der Tschechoslowakei angenommen worden¹⁾. Als besonders weitgehend in diesem Sinne kann eine Entscheidung des OLG Stuttgart vom 4. 7. 1930 (Ausl-Rechtspr. S. 6; Jur. W. 1930, S. 2610) erwähnt werden, in der hinsichtlich einer von Litauen beehrten Auslieferung wegen einer auf litauischem Gebiet begangenen Straftat festgestellt wird, daß selbst »die glaubhaft gemachte Behauptung des Beschuldigten, daß er sich zu der im Haftbefehl angegebenen Tatzeit in einem deutschen Gefängnis befunden habe, seiner Auslieferung wegen der ihm zur Last gelegten Tat nicht entgegen« steht.

Bei fast sämtlichen Entscheidungen vermißt man allerdings, worauf Mettgenberg (Kommentar Nachtrag S. 594) zutreffend hinweist, Ausführungen darüber, ob die Gegenseitigkeit im Sinne des § 4 Ziffer I

¹⁾ Vgl. die bei Mettgenberg, Kommentar Nachtrag S. 593, 594 zitierten Entscheidungen sowie Bayer. OLG 12. V. 1934, Ausl-Rechtspr. S. 61 (betr. Italien).

DAG verbürgt ist, ob also der ersuchende Staat im umgekehrten Falle ebenfalls zu einer Prüfung der Schuldfrage nicht berechtigt wäre. Diese Unterlassung hat in dem Beschluß des Kammergerichts vom 22. 6. 1932 (AuslRechtspr. S. 41; Jur. W. 1933, S. 984), der ein Auslieferungsgesuch der Vereinigten Staaten von Nordamerika behandelt, zu einer offensichtlichen Fehlentscheidung geführt. Da die Vereinigten Staaten gemäß § 5270 und 5572 der Revised Statutes nur bei einem gewissen Grad von Schuldverdacht ausliefern, hätte sich das Kammergericht nicht zur Prüfung der Schuldfrage »weder zuständig noch in der Lage« erklären dürfen¹⁾.

Richtig begründet ist die Entscheidung des OLG Karlsruhe vom 9. I. 1931 (AuslRechtspr. S. 23; Jur. W. 1931, S. 2878):

»Das deutsche Auslieferungsrecht setzt im Gegensatz zum angelsächsischen Prinzip einen gewissen Grad von Schuldverdacht bei der Auslieferung nicht voraus. . . . Im Verhältnis zur Schweiz ist auf Grund des deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrages vom 24. I. 1874 auch die Gegenseitigkeit in dem Sinne verbürgt, daß auch die Schweiz nicht im Verkehr mit Deutschland bei Auslieferungen einen gewissen Grad von Schuldnachweis fordert (§ 4 Nr. 1 des deutschen Auslieferungsgesetzes), was Deutschland zu gleichartigem Verfahren der Schweiz gegenüber veranlassen müßte (vgl. Artikel 1, 7 des deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrages von 1874).«

2. In persönlicher Hinsicht wird in § 1 DAG die »Ausländer«-Eigenschaft des Verfolgten gefordert. Als Ausländer sind nach der Rechtsprechung alle, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, also auch Staatenlose, anzusehen (OLG Stettin 13. 9. 1930, AuslRechtsspr. S. 18; Jur. W. 1931, S. 2872; OLG Dresden 2. 4. 1931, AuslRechtsspr. S. 19; Jur. W. 1931, S. 2873). Daß der Verfolgte gerade dem die Auslieferung begehrenden Staat angehört, ist keine Voraussetzung seiner Auslieferung (OLG Königsberg 17. 12. 1931, AuslRechtsspr. S. 35; Jur. W. 1932, S. 2352)²⁾.

Die Prüfung der Ausländereigenschaft hat der Rechtsprechung, worauf in diesem Zusammenhang hingewiesen sei, in einer Reihe von Fällen Gelegenheit geboten, auf Fragen des Staatsangehörigkeitsrechts einzugehen. So beschäftigen sich mehrere Entscheidungen mit Bestimmungen des Versailler Vertrages über den Staatsangehörigkeitswechsel der Bewohner der abgetretenen deutschen Gebiete³⁾.

¹⁾ Vgl. Art. 1 des Auslieferungsvertrages mit den Vereinigten Staaten vom 12. VII. 1930 — RGBl. 1931 II, S. 402.

²⁾ Vgl. Bayer. OLG 28. IV. 1933, AuslRechtspr. S. 54. — Wegen der Bedeutung vertraglicher Abmachungen mit dem Heimatstaat über bevorzugte Auslieferung vgl. OLG Breslau 28. X. 1930, AuslRechtspr. S. 10; Jur. W. 1931, S. 251 (betr. § 8 des deutsch-tschechoslowakischen Auslieferungsvertrages vom 8. V. 1922).

³⁾ Wegen Danzig vgl. OLG Stuttgart 31. VIII. 1933, AuslRechtspr. S. 53. Wegen Elsaß-Lothringen vgl. OLG Karlsruhe 22. V. 1930, AuslRechtspr. S. 3; Jur. W. 1930,

3. Nach § 3 des Auslieferungsgesetzes ist erforderlich, daß die Tat **weder politisch** ist noch mit einer **politischen Tat im Zusammenhang steht**.

Da § 3 Abs. 2 DAG (s. diese Zeitschr. II, 2, S. 535) eine klare Definition des politischen Delikts gibt, hat den Gerichten die Entscheidung über den politischen Charakter der Tat in den Fällen, in denen § 3 DAG anwendbar war, rechtlich kaum Schwierigkeiten bereitet. Aus § 3 ergibt sich, daß eine politische Tat nur dann vorliegt, wenn objektiv betrachtet ein Angriff gegen eines der in Absatz 2 geschützten Rechtsgüter erfolgt ist; politische Beweggründe des Täters allein vermögen die Tat nicht zu einer politischen zu stempeln.

»Wenn er die Tat auch aus parteipolitischen Beweggründen begangen haben mag, so ist das deshalb noch keine politische Tat im Sinne des § 3 Abs. 2 des deutschen Auslieferungsgesetzes« (OLG Köln 5. IX. 1932, AuslRechtspr. S. 44; Jur. W. 1933, S. 989).

Ebensowenig kann von einer sog. »Zusammenhangstat« gesprochen werden, wenn nur politische Beweggründe ohne Beziehung auf eine konkrete politische Tat im Sinne von § 3 Abs. 2 vorliegen.

»... es ist... in keiner Weise ersichtlich, welche konkrete politische Tat im Sinne des Abs. 2 der ausgeführten Bestimmung hätte in Betracht kommen können. Fehlt es aber an dieser Voraussetzung, so kann von einer »Zusammenhangstat« nach Abs. 1 keine Rede sein. Der Nachweis eines bloßen Handelns aus »politischen Beweggründen« — ohne Beziehung auf eine konkrete politische Tat — ... würde nicht ausreichen, um eine Zusammenhangstat als vorliegend annehmen zu können.« (Bayer. OLG 31. V. 1933, AuslRechtspr. S. 55.)

Soweit die Rechtsprechung sich mit Auslieferungsersuchen von Ländern, mit denen vertragliche Regelungen bestehen, zu befassen hatte, hatte sie die Frage der Zulässigkeit der Anwendung der in § 3 DAG getroffenen Begriffsbestimmung des politischen Delikts zu prüfen.

In einer Entscheidung des OLG Köln vom 5. IX. 1932 (Ausl. Rechtspr. S. 44; Jur. W. 1933, S. 989) wird § 3 DAG im deutsch-luxemburgischen Rechtshilfeverkehr (Auslieferungsvertrag vom 9. III. 1876/6. V. 1912) für anwendbar erklärt; zur Begründung wird ausgeführt, »die im Art. 6 des deutsch-luxemburgischen Auslieferungsvertrages getroffene Asylregelung stehe der im § 3 des deutschen Auslieferungsgesetzes getroffenen Regelung nicht entgegen«. Das Oberlandesgericht mag bei dieser Feststellung von der Erwägung ausgegangen sein, daß sowohl Art. 6 des deutsch-luxemburgischen Auslieferungsvertrages als

S. 2607. OLG Hamm 10. X. 1931, AuslRechtspr. S. 32; Jur. W. 1932, S. 2349. Wegen Polen vgl. OLG Breslau 23. VII. 30, AuslRechtspr. S. 9; Jur. W. 1931, S. 251. OLG Stettin 13. IX. 1930, AuslRechtspr. S. 18; Jur. W. 1931, S. 2872. OLG Hamburg 26. II. 1931, AuslRechtspr. S. 19; Jur. W. 1931, S. 2873; RG. 23. IV. 1934, AuslRechtspr. S. 49. Wegen Memel vgl. OLG Hamm 2. VI. 1930, AuslRechtspr. S. 3; Jur. W. 1930, S. 2607.

Z. ausl. öff. Recht u. Völkerr. Bd. V.

auch § 3 Abs. 1 und 2 DAG auf das belgische Asylrecht zurückgehen¹⁾. Hält doch beispielsweise auch Mettgenberg (Kommentar S. 237) die Auslegung der sich an das belgische Recht anlehnenden Verträge nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 und 2 DAG für zulässig.

Korrekt er geht indessen das Reichsgericht in seinem Beschluß vom 9. III. 1933 (RGSt. Bd. 67, S. 150; Ausl. Rechtspr. S. 39) vor, der sich mit dem Begriff des politischen Delikts im deutsch-italienischen Rechtshilfeverkehr befaßt. Trotzdem die Bestimmungen des Auslieferungsvertrags mit Italien vom 31. X. 1871 (RGBl. 1871, S. 446, 457; 1920, S. 1577) ebenfalls auf das belgische Recht zurückgehen¹⁾, entnimmt das Reichsgericht den Begriff des politischen Delikts mit dem Hinweis auf den Grundsatz des Vorrangs der zwischenstaatlichen Vereinbarungen nicht dem § 3 DAG, sondern geht zu seiner Bestimmung in eingehenden Darlegungen auf das den Vertragsbestimmungen zugrunde liegende belgische Recht zurück.

Auch das Reichsgericht verkennt nicht, daß der belgische Begriff des politischen Delikts »in den Grundzügen« mit dem des Auslieferungsgesetzes übereinstimmt. »Der Ausdruck 'délit politique' des belgischen Gesetzes von 1833«, führt das Reichsgericht aus, ist »in objektivem Sinne zu verstehen; er weist auf eine ganz bestimmte Gruppe von Strafbestimmungen, nämlich die über die eigentlichen Staatsverbrechen hin, die in dem damals in Belgien erschienenen französischen code pénal von 1810, 13. Buch Titel 1 im ersten und zweiten Kapitel enthalten waren.« Ebenso liegt nach den Ausführungen des Reichsgerichts ein »fait connexe« nur dann vor, wenn die Tat »mit einem bestimmten politischen Delikt, mit einem konkreten Staatsverbrechen in einem gewissen inneren und äußeren Zusammenhang steht«; auch hier genügen bloße politische Beweggründe nicht.

Trotz dieser weitgehenden Übereinstimmung verdient das Vorgehen des Reichsgerichts im Vergleich zu dem von Mettgenberg empfohlenen und vom OLG Köln geübten wegen der strengen Beachtung des Grundsatzes des Vorrangs der Verträge den Vorzug. Es dürfte für alle auf das belgische Recht zurückgehenden Verträge vorbildlich sein. Entsprechend wird bei der Auslegung der sich an das englische Recht anlehnenden Verträge der Begriff des politischen Delikts durch Zurückgehen auf die englische Rechtsanschauung zu klären sein.

Keine Bedenken gegen die unmittelbare Anwendung des § 3 DAG dürften im allgemeinen nur bei den Verträgen bestehen, die sich nicht erkennbar an eine bestimmte Rechtsanschauung anlehnen¹⁾. Insofern wird man den beiden Entscheidungen des OLG Kiel vom 8. XI. 1934

¹⁾ Vgl. die Zusammenstellung in der Anlage zur Begründung der Reichstagsvorlage, Drucks. d. Reichstags 1928, Nr. 362.

(AuslRechtspr. S. 57) und des OLG Dresden vom 17. IV. 1931 (Ausl. Rechtspr. S. 24; Jur. W. 1931, S. 2880), die den deutsch-tschechoslowakischen Auslieferungsvertrag vom 8. V. 1922 (RGBl. 1923 II, S. 48, 396) betreffen, zustimmen können.

4. Erforderlich ist nach § 4 Ziffer 2 DAG weiter, daß eine **Strafverfolgung und Strafvollstreckung nach deutschem Recht zulässig** sein würde. Hierzu macht das Reichsgericht in der Entscheidung vom 27. IV. 1931 (RGSt. Bd. 65, S. 269; AuslRechtspr. S. 16) folgende grundsätzlichen Ausführungen:

»Als Gründe, die nach der genannten Gesetzesbestimmung die Auslieferung hindern, kommen nur solche in Frage, welche das Vorhandensein des Strafanspruchs, das materielle Recht, berühren, nicht solche, die rein verfahrensrechtlich — wie etwa nach deutschem Recht eine nach der Tat eingetretene geistige Erkrankung des Täters — der gerichtlichen Verfolgung entgegenstehen würden. . . . Wie sich der Fall bei Anwendung inländischer Rechtsgrundsätze verfahrensrechtlich darstellen würde, braucht nicht in Betracht gezogen zu werden. . . . Das deutsche Prozeßrecht, insbesondere das deutsche Strafverfahrensrecht, ist beherrscht von dem Grundsatz: locus regit actum; d. h. es entscheidet sich die Frage, ob ein Verfahrensakt rechtlich wirksam ist, nach dem Recht des Staates, in dessen Machtbereich er vorgenommen ist. . . . Dieser — wenn auch nicht ausdrücklich ausgesprochene, so doch im deutschen Strafprozeßrecht allgemein anerkannte — Rechtsgrundsatz gilt zufolge der Vorschrift seines § 47 auch im Bereiche des deutschen Auslieferungsgesetzes.«

Aus diesen Erwägungen hat das Reichsgericht die Nachprüfung, ob eine von dem Gericht des ersuchenden Staates beschlossene Wiederaufnahme eines rechtskräftig entschiedenen Verfahrens auch nach deutschem Strafprozeßrecht möglich gewesen wäre, für unzulässig erklärt ¹⁾.

Als Gründe, welche die Auslieferung hindern, nennt § 4 Ziffer 2 DAG ausdrücklich die Verjährung ²⁾ und die Begnadigung ³⁾. Daneben kommt nach der Rechtsprechung das Fehlen eines Strafantrages ⁴⁾ in Betracht, sofern nicht, wie im Zusatzprotokoll zum deutsch-tschechoslowakischen Auslieferungsvertrag (RGBl. 1923 II, S. 55), auf den Nachweis der Stellung des Strafantrages vertraglich verzichtet worden ist ⁵⁾.

5. Nach § 4 Ziffer 3 DAG steht der Auslieferung ferner die **abschließende Beurteilung der Tat** durch ein deutsches Gericht entgegen. In einer Entscheidung vom 6. VIII. 1930 (AuslRechtspr. S. 8;

¹⁾ Kritik dieser Entscheidung bei Mettgenberg, Kommentar Nachtrag S. 616.

²⁾ Wegen der umfangreichen Rechtsprechung, die sich mit der Verjährungsfrage beschäftigt, vgl. Mettgenberg, Kommentar Nachtrag S. 617 ff.

³⁾ Mit dem deutschen Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit vom 7. VIII. 1934 beschäftigen sich die Entscheidungen OLG Karlsruhe 16. XI. 1934, AuslRechtspr. S. 60, OLG Hamm 27. X. 1934, AuslRechtspr. S. 61.

⁴⁾ Bayer. OLG 31. V. 1933, AuslRechtspr. S. 55.

⁵⁾ OLG Hamburg 7. VI. 1932, AuslRechtspr. S. 42; Jur. W. 1933, S. 986.

Jur. W. 1931, S. 249) hat sich das Reichsgericht mit der Frage beschäftigt, ob eine von einem deutschen Gericht ausgesprochene rechtskräftige Verurteilung eines Täters wegen fortgesetzter Begehung einer Straftat seine spätere Auslieferung wegen Taten, die mit der abgeurteilten Tat in Fortsetzungszusammenhang stehen, hindere. Das Reichsgericht hat diese Frage bejaht, da im Falle eines Fortsetzungszusammenhanges zwischen im Inlande und im Auslande begangenen Handlungen die ganze fortgesetzte Handlung als in Deutschland begangen anzusehen sei.

6. Ferner verlangt das Auslieferungsgesetz die Verbürgung der **Gegenseitigkeit** (§ 4 Ziff. 1 DAG) und die Gewährleistung der **Spezialität** (§ 6 DAG). Mit dem erstgenannten Erfordernis hat sich das Bayer. OLG (Beschluß vom 17. VII. 1930, AuslRechtspr. S. 6; Jur. W. 1930, S. 2610) beschäftigt:

»Das Wesen der Gegenseitigkeitsverbürgung im Sinne des deutschen Auslieferungsgesetzes besteht darin, daß die rechtlich begründete Erwartung vorhanden ist, daß im umgekehrten Verhältnisse die entsprechende Gegenleistung in Anspruch genommen werden könnte und gewährt werden müßte.«

Entsprechend hat das OLG Rostock (Beschluß vom 2. VI. 1932, AuslRechtspr. S. 34; Jur. W. 1932, S. 2351) die Zulässigkeit einer beantragten Auslieferung mit folgender Begründung bejaht:

»... denn im entgegengesetzten Fall würde auch die tschechoslowakische Republik nach Art. 3, Abs. 1 des Auslieferungsvertrages zur Auslieferung rechtlich verpflichtet sein, und andererseits würde Deutschland, da der Strafverfolgung nach deutschem Recht nichts im Wege stände, von dem Auslieferungsrecht Gebrauch machen können.«

Als »verbürgt« ist die Gegenseitigkeit also nur dann anzusehen, wenn im umgekehrten Falle einerseits Deutschland nach innerdeutschem Recht ein Auslieferungsersuchen stellen könnte und andererseits der ersuchende Staat rechtlich zur Auslieferung an Deutschland verpflichtet wäre; die Feststellung einer bloß tatsächlichen, unverbindlichen Übung der Gegenseitigkeit durch den ersuchenden Staat genügt somit nicht.

In welche rechtliche Form diese Verpflichtung des ersuchenden Staates gekleidet ist, ist nach deutschem Recht ohne Bedeutung. Sie kann sich aus einem Vertrage, einer Vereinbarung ¹⁾

¹⁾ Vgl. wegen der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 15. VII. 1930 und 1. VIII. 1930 (RGBl. 1930 II, S. 1211): OLG Dresden 12. VI. 1931, AuslRechtspr. S. 21; Jur. W. 1931, S. 2875; wegen der deutsch-ungarischen diplomatischen Vereinbarungen aus den Jahren 1907/08 (Pr. Justiz-MinBl. 1924, S. 417): OLG Stuttgart 14. VII. 1930, AuslRechtspr. S. 11; Jur. W. 1931, S. 253. OLG Köln 4. XI. 1930, AuslRechtspr. S. 12; Jur. W. 1931, S. 254. — Widerspruchsvoll ist die Stellungnahme zu dem deutsch-polnischen Briefwechsel vom 16. XII. 1925 (RGBl. 1925 II, S. 89); vgl. einerseits OLG Stettin 13. IX. 1930, AuslRechtspr. S. 18; Jur. W. 1931, S. 2872 und OLG Köln 15. VIII. 1930, AuslRechtspr. S. 11; Jur. W. 1931, S. 252, andererseits OLG Hamburg 2. VII. 1931, AuslRechtspr. S. 22; Jur. W. 1931, S. 2876.

oder einer einseitigen Erklärung der ersuchenden Regierung ¹⁾ ergeben.

7. Was das Erfordernis der **Spezialität** (§ 6 DAG) betrifft, so haben sich einige Gerichte mit der Frage beschäftigt, ob der Gedanke der Spezialität, d. h. der Unzulässigkeit der Verfolgung wegen einer anderen Tat als der Auslieferungstat, einen allgemeinen Völkerrechtsgrundsatz darstelle, an den der ersuchende Staat auch ohne besondere Vereinbarung gebunden ist. Eine Entscheidung des OLG Stuttgart vom 14. VII. 1930 (AuslRechtspr. S. 11; Jur. W. 1931, S. 253) hat diese Frage bejaht: Die Beachtung der Spezialität durch Ungarn könne als gewährleistet angesehen werden, »da dieser Grundsatz als allgemein anerkannter Grundsatz des heutigen Völkerrechts zu gelten hat, soweit kein Auslieferungsvertrag besteht, der etwas anderes bestimmt«. Ebenso erübrigt sich nach einer Entscheidung des OLG Köln vom 15. VIII. 1930 (Ausl. Rechtspr. S. 11; Jur. W. 1931, S. 252) die Einforderung einer besonderen Verpflichtungserklärung der polnischen Regierung, da der Grundsatz der Spezialität »allgemeines Völkerrecht«, an das auch die polnische Regierung gebunden ist, darstelle ²⁾.

Diese Entscheidungen verkennen indessen, worauf Mettgenberg (Kommentar Nachtrag S. 629) zutreffend hinweist, die Fragestellung. Es handelt sich nicht darum, ob der Gedanke der Spezialität an sich als allgemeinen Rechts angenommen werden darf — das ist unbedenklich zu bejahen ³⁾ —, sondern darum, ob sich die besondere Gestaltung, die dieser Gedanke in § 6 DAG erfahren hat, als nach allen Richtungen gewährleistet unterstellen läßt. Richtig ist daher die Entscheidung des Bayer. OLG vom 24. VI. 1930 (AuslRechtspr. S. 5; Jur. W. 1930, S. 2610), die sich mit den damaligen deutsch-österreichischen Rechtsbeziehungen ⁴⁾ befaßt:

»Dagegen ist keine Gewähr dafür vorhanden, daß auch der Grundsatz der sog. Spezialität in der Ausprägung, die er im § 6 des Gesetzes gefunden hat, als gesichert erachtet werden kann. Eine vertragliche Regelung dieses Punktes besteht zur Zeit nicht. Dem Senat ist auch nicht bekannt, daß in Österreich durch Gesetz die Behandlung der an diesen Staat aus Deutschland ausgelieferten Übeltäter nach den Grundsätzen des § 6 sichergestellt wäre. Eine tatsächliche Übung könnte, auch wenn sie sich mit den Erfordernissen dieser Bestimmung völlig decken würde, die rechtliche Bindung nicht ersetzen. Endlich kann auch

¹⁾ Vgl. KG 7. VIII. 1933, AuslRechtspr. S. 57. Bayer. OLG 27. I. 1932, AuslRechtspr. S. 30; Jur. W. 1932, S. 2346.

²⁾ Vgl. ferner OLG Köln 4. XI. 1930, AuslRechtspr. S. 12; Jur. W. 1931, S. 254. OLG Dresden 27. III. 1933, AuslRechtspr. S. 59.

³⁾ Vgl. RGSt. 60, S. 202.

⁴⁾ Inzwischen ist durch die deutsch-österreichische Vereinbarung vom 4. IX. 1930 (RGBl. 1930 II, S. 1211) die Beachtung der Spezialität im Ausmaß des § 6 DAG gesichert; vgl. Bayer. OLG 16. XII. 1931, AuslRechtspr. S. 29; Jur. W. 1932, S. 2345.

von einer dieser Bindung gleichstehenden völkerrechtlichen Anerkennung des Grundsatzes der Spezialität keine Rede sein, wenigstens nicht in dem weiten Umfang des § 6 a. a. O.«

Dieser Standpunkt darf als der in der Rechtsprechung überwiegende bezeichnet werden. So ist in einer Reihe von Entscheidungen die Auslieferung nur mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf, daß die ersuchende Regierung eine dem § 6 entsprechende Erklärung abgegeben habe, zugelassen worden ¹⁾. In Fällen, in denen eine solche Erklärung noch nicht vorlag, ist entweder durch Zwischenbeschluß die Beibringung der Erklärung der ersuchenden Regierung ²⁾ für notwendig erklärt oder die Auslieferung unter der Bedingung der Einhaltung der Spezialität bewilligt worden ³⁾.

Eine Reihe von Entscheidungen beschäftigen sich mit dem Verhältnis von § 6 DAG zu den abweichenden Regelungen älterer Auslieferungsverträge. Der Grundsatz des Vorrangs der vertraglichen Regelung wird auch hier anerkannt. So stellt das Reichsgericht in der Entscheidung vom 18. I. 1932 (RGSt. Bd. 66, S. 87; AuslRechtspr. S. 29) bezüglich Italien fest:

»Im deutsch-italienischen Auslieferungsverkehr hängt die Zulässigkeit der Auslieferung eines Verfolgten an Italien nicht davon ab, daß die italienische Regierung die im § 6 DAuslG. bezeichneten Verpflichtungen übernimmt, die über Art. 4 des deutsch-italienischen Auslieferungsvertrages vom 31. Okt. 1931 — RGBl. 1871, 446, 457, 1920, 1577 — hinausgehen.« ⁴⁾

Entsprechende Entscheidungen sind im Hinblick auf Art. 4 des deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrages vom 24. I. 1874 (RGBl. 1874, S. 113, 119, 120) ⁵⁾ und Art. 12 des deutsch-tschechoslowakischen Auslieferungsvertrages vom 8. V. 1922 (RGBl. 1923 II, S. 48, 396) ⁶⁾ ergangen.

Um die Spezialität als »gewährleistet« ansehen zu können, ist neben dem Bestehen einer Rechtsverpflichtung zur Einhaltung der Spezialität die nach der bisherigen tatsächlichen Übung begründete Erwartung erforderlich, daß die ersuchende Regierung ihre Verpflichtung halten werde. Nicht ohne weiteres einleuchtend erscheint aller-

¹⁾ Vgl. OLG Hamburg vom 19. VI. 1930, AuslRechtspr. S. 4; Jur. W. 1930, S. 2608. OLG Hamburg vom 26. I. 1931, AuslRechtspr. S. 20; Jur. W. 1931, S. 2874; OLG Celle 9. VIII. 1932, AuslRechtspr. S. 43; Jur. W. 1933, S. 988.

²⁾ So Bayer. OLG 27. I. 1932, AuslRechtspr. S. 30; Jur. W. 1932, S. 2346.

³⁾ So OLG Stuttgart 17. IX. 1930, AuslRechtspr. S. 12; Jur. W. 1931, S. 255.

⁴⁾ Vgl. ferner betr. Italien OLG Hamm 3. V. 1930, AuslRechtspr. S. 4; Jur. W. 1930, S. 2608. OLG Köln 11. VI. 1930, AuslRechtspr. S. 5; Jur. W. 1930, S. 2609. Bayer. OLG 12. V. 1934, AuslRechtspr. S. 61.

⁵⁾ OLG Hamm 10. X. 1931, AuslRechtspr. S. 32; Jur. W. 1932, S. 2349.

⁶⁾ Bayer. OLG 21. XI. 1931, AuslRechtspr. S. 34; Jur. W. 1932, S. 2345. Ungenau OLG Breslau 15. XI. 1931, AuslRechtspr. S. 34; Jur. W. 1932, S. 2351.

dings die Begründung einer Entscheidung des OLG Karlsruhe vom 9. XI. 1934 (AuslRechtspr. S. 58), in der die Auslieferung eines wegen Diebstahls Verfolgten an Frankreich trotz vertraglicher Rechtspflicht Frankreichs zur Einhaltung der Spezialität aus folgenden Gründen für unzulässig erklärt worden ist:

»Nach Sachlage ist ... damit zu rechnen, daß Sch. in Frankreich weiter auch eines politischen Verbrechens oder Vergehens beschuldigt ist. Eine Verfolgung hierwegen wäre zwar an sich nach Artikel VI des badisch-französischen Auslieferungsvertrages vom 27. Juni 1844 (Reg.-Bl. S. 169 ff.) rechtlich nicht zulässig. Nach dem Verhalten der französischen Behörden in den Fällen Heinrich Klumpp, August Hoffmann und Richard Bloch, in denen gerechtfertigten deutschen Auslieferungsersuchen ohne Begründung oder ohne genügende Begründung nicht stattgegeben worden ist, besteht jedoch keine Gewähr dafür, daß Sch. im Falle seiner Auslieferung wegen der politischen Verbrechen oder Vergehen, die ihm zur Last gelegt werden, ohne deutsche Zustimmung nicht zur Untersuchung gezogen, bestraft oder sonstwie in seiner persönlichen Freiheit beschränkt würde.«

c) Das **Auslieferungs- und Haftverfahren** ist in den §§ 8 bis 30, teilweise auch in dem 4. Abschnitt des Auslieferungsgesetzes behandelt. Einen Überblick über die zu diesen Bestimmungen ergangene Rechtsprechung bieten die Zusammenstellungen des Nachtrags des Kommentars von Mettgenberg (S. 633—643, 656—658).

d) Nach durchgeführter Auslieferung findet nach § 31 DAG ein Nachverfahren statt, wenn die ausliefernde Regierung um Zustimmung zur **Weiterlieferung** des Ausgelieferten an einen dritten Staat wegen einer Tat ersucht, für welche die Auslieferung nicht bewilligt ist. Die deutsche Zustimmung ist nach § 31 zu erteilen, wenn gerichtlich festgestellt wird, daß die Auslieferung wegen dieser Tat zulässig sein würde.

Die Frage, ob der Prüfung der Zulässigkeit der Auslieferung die Rechtsbeziehungen mit dem Staat, an welchen der Verfolgte ausgeliefert worden ist, oder die Rechtsbeziehungen mit dem dritten Staat, an den er weiter geliefert werden soll, zugrunde zu legen sind, hat das OLG Celle mehrfach in dem Falle Villifranchi beschäftigt. Ungarn, an das V. ausgeliefert worden war, hatte um Zustimmung zur Weiterlieferung des V. an Italien ersucht. In dem Beschluß vom 3. X. 1932 hat das OLG Celle ausgeführt, es sei gemäß § 31 DAG zu prüfen, ob die Auslieferung an die kgl. italienische Regierung, also den dritten Staat¹⁾, zulässig sein würde. Diesen Standpunkt hat das Oberlandesgericht indessen im Hinblick auf die Kritik Mettgenbergs (Kommentar Nachtrag S. 643, 644) an dem erwähnten Beschluß später aufgegeben. Als Ungarn nachträglich um die Zustimmung zur Weiterlieferung des Villifranchi an Frankreich, an das V. irrtümlicherweise statt an Italien überstellt worden

¹⁾ So auch OLG Köln 5. II. 1932, AuslRechtspr. S. 33; Jur. W. 1932, S. 2350.

war, ersuchte, führte das Oberlandesgericht (Beschuß vom 23. VI. 1934, AuslRechtspr. S. 63) aus:

»Es ist nicht zu prüfen, ob sachlich die Auslieferung an Frankreich zulässig sein würde, sondern ob sie sachlich an Ungarn zulässig sein würde. Ist letzteres der Fall, so ist auszusprechen, daß sie an Frankreich zulässig sein würde.«

III. Voraussetzung der **Durchlieferung** eines Ausländers durch deutsches Reichsgebiet ist nach § 33 DAG, daß die Auslieferung des Verfolgten zulässig wäre.

Ob die Auslieferung zulässig wäre, entscheidet sich nach Maßgabe der Rechtsbeziehungen, die zwischen Deutschland und dem Staate, an den durchgeliefert werden soll, bestehen. Unerheblich sind dagegen, wie OLG Karlsruhe in dem Beschuß vom 22. VIII. 1933 (AuslRechtspr. S. 63) ausgeführt hat, die Rechtsbeziehungen zwischen dem Staat, an den durchgeliefert werden soll, und dem ausliefernden Staat:

»Dem Durchlieferungsstaat soll eine Überprüfung des Verhältnisses zwischen den die Auslieferung ersuchenden und den sie gewährenden Staate nicht zustehen. Der § 33 DAG wahrt die deutschen Belange genügend durch die Festsetzung, die Durchlieferung dürfe nur bewilligt werden, wenn die Auslieferung des Verfolgten zulässig wäre. Die Durchlieferung ist also zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen einer Auslieferung im Verhältnis zwischen Deutschland und . . . (dem Empfangsstaat) . . . gegeben wären, falls sie beantragt würde.«

IV. Wegen der zu dem Abschnitt »**Herausgabe von Gegenständen**« und den Abschnitt »**sonstige Rechtshilfe in Strafsachen**« ergangenen Rechtsprechung darf wiederum auf den Nachtrag des Kommentars von Mettgenberg verwiesen werden. Von grundsätzlicher Bedeutung ist nur die Entscheidung des Reichsgerichts vom 9. VII. 1931 (AuslRechtspr. S. 17; Jur. W. 1931, S. 2871), die sich mit der Frage befaßt, was das Gesetz in § 41 unter »Rechtshilfe« in »Strafsachen« versteht.

Der Begriff »Rechtshilfe« ist nach dieser Entscheidung im weitesten Sinne zu fassen. Aus der beispielsweise, nicht erschöpfenden Aufzählung einzelner Rechtshilfemaßnahmen in § 41 Abs. 3 DAG und der Begründung zum Auslieferungsgesetz ergibt sich nach Ansicht des Reichsgerichts, daß der Gesetzgeber die erforderliche Rechtshilfe in jeder Form hat zulassen wollen, ohne zwischen Rechtshilfe im engeren Sinne und Amtshilfe zu unterscheiden:

»Es sind hiernach unter »Rechtshilfe« im Sinne des § 41 Maßnahmen zu verstehen, die eine ausländische Stelle von deutschen Behörden — nicht nur von den mit der Strafrechtspflege betrauten, sondern auch von den sonstigen deutschen Behörden, insbesondere von den Verwaltungsbehörden aller Art — zur Unterstützung eines ausländischen Strafverfahrens verlangt.«

Auch der Begriff »Strafsachen« ist nach der genannten Entscheidung^{*} im weitesten Sinne aufzufassen:

»Der Begriff »Strafsachen«... beschränkt sich nicht auf das gerichtliche Strafverfahren, auch nicht auf das diesem vorausgehende Ermittlungsverfahren, sondern begreift in sich alle behördlichen Maßnahmen – nicht nur diejenigen der eigentlichen Rechtspflegebehörden, sondern auch der zu ihrer Unterstützung berufenen, insbes. der Polizeibehörden –, die darauf abzielen, Personen, die einer mit krimineller Strafe bedrohten Handlung verdächtig sind, zu ermitteln und der gesetzlichen Bestrafung zuzuführen, einerlei, ob die in Betracht kommenden Maßnahmen von den ordentlichen Gerichten oder von anderen Behörden durchgeführt werden.«

Georg Bruns.